

- 16 **Hat ein Parteimitglied eine Parteistrafe (nicht Ausschluß) erhalten und danach durch gute politische und fachliche Leistungen bewiesen, daß es die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen hat, fest mit der Partei verbunden ist und den Pflichten des Parteimitgliedes gerecht wird, so kann nach einer Zeit der Bewährung die Grundorganisation die Löschung der Parteistrafe beschließen.**

Diesem Beschluß muß von der übergeordneten Leitung und, falls die Parteistrafe vom Zentralkomitee beschlossen wurde, von diesem zugestimmt werden.

- 17 **Ein aus den Reihen der Partei Ausgeschlossener oder Gestrichener kann nach einem längeren Zeitraum der Bewährung um seine Neuaufnahme in die Partei ersuchen.**

Die Aufnahme wird von der Mitglic-